

Kreisschreiben Sozialhilfe	KRS-SOH-2010-04
	Stand: 12. Oktober 2010

Kostentragung für Massnahmen im Zusammenhang mit befristeten Schulausschlüssen (Time-out)



Kosten für Schüler, welche infolge eines befristeten Schulausschlusses (Time-out) an einer schulexternen Massnahme teilnehmen, sind im Rahmen des familiären Unterhaltsrechts von den Eltern zu tragen. Werden die Eltern von der Sozialhilfe unterstützt oder würden sie durch die Übernahme der Kosten bedürftig, können die Kosten für das Time-out von der Sozialhilfe übernommen werden.

1. Ausgangslage

Gemäss Volksschulgesetz können Schüler, welche durch ihr Verhalten den ordentlichen Schulbetrieb erheblich beeinträchtigen oder das eigene Wohl oder dasjenige von anderen Personen schwerwiegend gefährden, von der Schulleitung während höchstens zwölf Wochen pro Schuljahr teilweise oder vollständig vom Unterricht ausgeschlossen werden. Bei einem Ausschluss werden die Vormundschaftsbehörden informiert, welche in aller Regel – wenn die Betreuung während dieser Zeit nicht von den Eltern wahrgenommen wird – die Anordnung zur Teilnahme an einer schulexternen Massnahme treffen. Fachstellen bieten in diesem Rahmen diverse Beschäftigungs- und Betreuungsprojekte an, welche die Wiedereingliederung des Schülers in den Unterricht zum Ziel haben.

Öfters tauchte in der Vergangenheit die Frage auf, wer die Kosten für diese schulexterne Massnahme (Time-out) zu tragen hat.

2. Unterhaltspflicht der Eltern

Gemäss Art. 276 Abs. 1 ZGB haben die Eltern für den Unterhalt des Kindes aufzukommen; inbegriffen sind hier die Kosten für die Erziehung, Ausbildung und für allfällige Kinderschutzmassnahmen. Schulexterne Massnahmen im Rahmen eines Time-outs dienen der Erziehung und Betreuung der Kinder und sind deshalb im Rahmen der Unterhaltspflicht grundsätzlich von den Eltern zu tragen. Es ist jeweils abzuklären, ob die Eltern die Kosten zu übernehmen oder sich an der Finanzierung zu beteiligen haben.

3. Subsidiäre Übernahme durch die Sozialhilfe

Werden die Eltern von der Sozialhilfe unterstützt oder würden diese durch die Kostenübernahme bedürftig, hat die Sozialhilfe für die Kosten des Time-outs Kostengutsprache zu leisten, sodass die Kosten teilweise oder vollumfänglich durch die Sozialhilfe getragen werden.

geht an:

- Präsidien der Sozialregionen
- Präsidien der Sozialkommissionen
- Regionale Sozialdienste
- Fachkommission Menschen in sozialen Notlagen
- Konferenz der Sozialdienste